

Sitzung vom 9. Juli 1997

**1477. Postulat (Führerscheinentzug bei drogenabhängigen Personen)**

Die Kantonsräte Peter Grau, Zürich, und Hans Rudolf Metz, Regensdorf, haben am 10. März 1997 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, bis zum Inkrafttreten geeigneter Gesetze mit dem Bund zusammen eine Übergangslösung zu erarbeiten, wonach an Personen, welche in einem Methadonprogramm teilnehmen oder unter kontrollierter Drogenabgabe stehen oder sonstwie Drogen konsumieren, kein Führerschein ausgestellt werden soll. Ein bestehender Führerschein soll entzogen werden können.

Begründung:

Seit einiger Zeit ist bekannt, dass Personen unter Drogeneinfluss ein ebenso schlechtes Fahrverhalten aufzeigen wie Personen unter Alkoholeinfluss. Es ist erwiesen, dass immer häufiger Unfälle durch drogenabhängige Personen verursacht werden. Erschreckend jedoch die milden Urteile mangels geeigneter Rechtsgrundlagen. Seit immer mehr Personen in Methadonprogrammen teilnehmen oder unter kontrollierter Drogenabgabe stehen, sollte es den Behörden möglich sein, den so bekannten Personen keinen Führerschein auszustellen oder aber einen bestehenden Führerschein entziehen zu können.

Mit der Zunahme des Drogenkonsums wird die Frage aktueller denn je, ob man einer Person, welche als Drogenkonsument bekannt ist, einen Führerschein ausstellen soll. Wir sind der Meinung, die Regierung sollte schon jetzt Massnahmen ergreifen, um die Sicherheit auf den Strassen zu gewährleisten.

Auf Antrag der Direktion der Polizei  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Peter Grau, Zürich, und Hans Rudolf Metz, Regensdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Regelung der Zulassungsbedingungen für Motorfahrzeugführer ist Sache des Bundes. Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) lässt Personen, welche dem Trunke oder andern die Fahrfähigkeit herabsetzenden Süchten ergeben sind, nicht als Motorfahrzeugführer zu. Somit darf bereits nach geltendem Recht nachgewiesenermassen drogensüchtigen Personen kein Lernfahr- oder Führerausweis erteilt werden (Art. 14 Abs. 2 lit. c SVG) bzw. muss ihnen ein solcher entzogen werden (Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 bis SVG). Besteht bei einer Person lediglich der Verdacht auf das Vorliegen einer Drogensucht, kann die zuständige Verwaltungsbehörde je nach Intensität der Verdachtsmomente gemäss der geltenden Verkehrszulassungsverordnung (VZV) eine spezifische verkehrsmedizinische Untersuchung anordnen bzw. den Lernfahr-/Führerausweis bis zur definitiven Abklärung sofort vorsorglich entziehen (Art. 7 Abs. 1 und 35 Abs. 3 VZV). Diese bundesrechtliche Zulassungsregelung bewährt sich in der Praxis, und hier besteht kein Handlungsbedarf.

Den zuständigen Administrativbehörden (im Kanton Zürich: dem Amt für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr) werden durch die Polizei u.a. Kopien der Verzeigungen wegen Konsums von harten Drogen zugestellt (Art. 123 Abs. 3 VZV). Diese polizeilichen Meldungen führen zur Überprüfung der entsprechenden Person und je nach Ergebnis zur Verweigerung bzw. zum Entzug des Lernfahr-/Führerausweises. Im Jahre 1996 wurden wegen Drogenabhängigkeit 945 Fahrverbote ausgesprochen.

Ärzte sind gemäss Art. 14 Abs. 4 SVG berechtigt, nicht aber verpflichtet, Drogensüchtige der zuständigen Administrativbehörde zu melden. Auch bei den Methadonprogrammen und der kontrollierten Drogenabgabe wurde keine solche Meldepflicht an die Administrativbehörde eingeführt. Dabei wurde insbesondere mit der Gefährdung des Zweckes und der Durchführbarkeit dieser Programme argumentiert sowie darauf hingewiesen, dass eine Meldepflicht bei den verantwortlichen Ärzten und Therapeuten zu einem unlösbaren Interessenkonflikt führen würde. Beizufügen ist hier, dass Art. 15a Abs. 6 des Betäubungsmittelgesetzes aber jeder Amtsstelle vorschreibt, die zuständige Ver-

kehrsbefugnisse zu benachrichtigen, wenn sie befürchtet, dass eine betäubungsmittelabhängige Person den Verkehr gefährdet.

1996 befanden sich im Kanton Zürich insgesamt 3242 Personen in einem Methadonprogramm. 259 Personen standen in einem Heroinabgabeprojekt. Die Praxis hat gezeigt, dass es sich bei den Teilnehmern der Methadon- und Drogenabgabeprogramme fast ausschliesslich um langjährige Drogenabhängige handelt, denen bereits aufgrund früherer Rapportierungen der Lernfahr-/Führerausweis verweigert oder entzogen wurde. Für die Aufnahme in ein Drogenabgabeprogramm ist zudem die behördliche Bestätigung, nicht im Besitz eines gültigen Führerausweises zu sein, beizubringen. Teilnehmern einer Methadontherapie hingegen kann die Fahrreignung – allenfalls unter Auflagen – gestützt auf eine günstig lautende medizinische Beurteilung zugesprochen werden.

Während die Verweigerung bzw. die Aberkennung der Fahrberechtigung bei Drogenabhängigkeit durch das geltende Recht befriedigend geregelt ist, bietet demgegenüber die konkrete Erfassung von fahrunfähigen Lenkern auf der Strasse erhebliche Probleme. Die Zahl von Personen, die unerkannt unter Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss (aber auch in angetrunkenem Zustand) ein Fahrzeug lenken, ist nicht feststellbar. Mit der hängigen Revision des Strassenverkehrsgesetzes soll nun der Polizei in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein wirksames Vorgehen bei Verdacht des Fahrens unter Betäubungs- oder Arzneieinfluss ermöglicht werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. **Hirschi**